



Stadtrecht

6.4 3. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten beim Kauf von Grundstücken

Stadtverordneten- beschluss: 29.04.1991	Ausfertigung: 08.04.1991	Veröffentlichung: 30.03.1992	Inkrafttreten: 31.03.1992
--	---	---	--

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I, S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.1990 (GVBl. I, S. 173) und des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) wird nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung 27.8.1990 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1

Der Stadt Hanau steht beim Kauf von Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) das Vorkaufsrecht zu bei Flächen, die in dem Plangebiet liegen „Gartenanlage Im Backes“ liegen, das wie folgt umgrenzt wird:

Im Nordwesten

Durch die Nordwestseite der Landesstraße 3268 (ehem. B8/40) von dem Schnittpunkt mit der verlängerten nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 339/6 der Flur 65 bis zur Westseite der Bundesstraße 45;

Im Norden

Durch die Süd-Oststeite des Flurstücks 184/6, Flur 13 (Maindamm) mit einer gedachten Verlängerung zur Westseite des Flurstücks 184/6 Flur 13.

Im Osten

Durch die Westseite des Flurstücks 184/6 Flur 13 (Eisenbahnstrecke), und durch die Nord- bzw. Westseite des Wegestückes 793/6, Flur 13.

Im Süden

durch die Nordseite der Straße „Im Backes“.

Im Westen

Durch die Ostseite der Kolpingstraße.

Für dieses Gebiet wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 815 „Gartenanlage Im Backes“ beschlossen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hanau, den 30. August 1990

**Der Magistrat
Dressler
Stadtbaurat**